



JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ

Netzwerk für Forschung, Lehre und Praxis



# ORGANISATION

der

## JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

(enthält den Organisationsplan gemäß § 20 Abs. 4 UG 2002 und stellt im übrigen einen Bestandteil der Satzung der Johannes Kepler Universität Linz dar)

# Organisation der Johannes Kepler Universität Linz

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	Seite 3
Graphische Darstellung.....	Seite 4
Ziel und grundlegende Prinzipien .....	Seite 5
Organisation der Johannes Kepler Universität Linz .....	Seite 6
<b>1. Abschnitt: Universitätsleitung.....</b>	<b>§ 1</b>
I. Universitätsrat .....	§ 2
II. Rektorat und Rektor/in .....	§ 3
III. Senat .....	§ 4
<b>2. Abschnitt: Binnenstruktur der Johannes Kepler Universität Linz</b>	
<b>A. Gliederung der Organisationsbereiche .....</b>	<b>§ 5</b>
<b>B. Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben</b>	
I. Allgemeines .....	§ 6
II. Organisationseinheiten	
1. Institute .....	§ 7
2. Abteilungen .....	§ 8
III. Leitung der Organisationseinheiten und Kompetenzen .....	§ 9
IV. Grundsätze der Personalzuordnung.....	§ 10
V. Kollegialorgane und Kompetenzen: Institutskonferenzen .....	§ 11
VI. Kooperationen .....	§ 12
VII. Agenden gemäß § 27 UG 2002 .....	§ 13
<b>C. Organisationseinheiten mit Koordinationsaufgaben</b>	
I. Organisationseinheiten: Fakultäten .....	§ 14
II. Anzahl und Bezeichnung der Fakultäten sowie Zuordnung der Institute und deren Abteilungen zu den Fakultäten.....	§ 15
III. Leitung der Organisationseinheiten und Kompetenzen .....	§ 16
IV. Kollegialorgane und deren Kompetenzen Fakultätsversammlungen.....	§ 17
<b>D. Organisationseinheiten mit Dienstleistungs- und Administrations-         funktionen</b>	
I. Organisationseinheiten und Dienstaufsicht .....	§ 18
II. Fachaufsicht.....	§ 19
<b>E. Besondere Organisationseinheiten und Einrichtungen gemäß UG 2002</b>	
I. Stabsabteilung für Frauenförderung .....	§ 20
II. Universitäts-Sportinstitut .....	§ 21
III. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.....	§ 22
IV. Interessenvertretungen gemäß § 135 UG 2002 .....	§ 23
<b>F. Besondere Einrichtungen im Bereich der Studienadministration</b>	
I. Organ in studienrechtlichen Angelegenheiten.....	§ 24
II. Studienkommissionen.....	§ 25
III. Studienbeiräte .....	§ 26
<b>G. In-Kraft-Treten.....</b>	<b>§ 27</b>

# Präambel

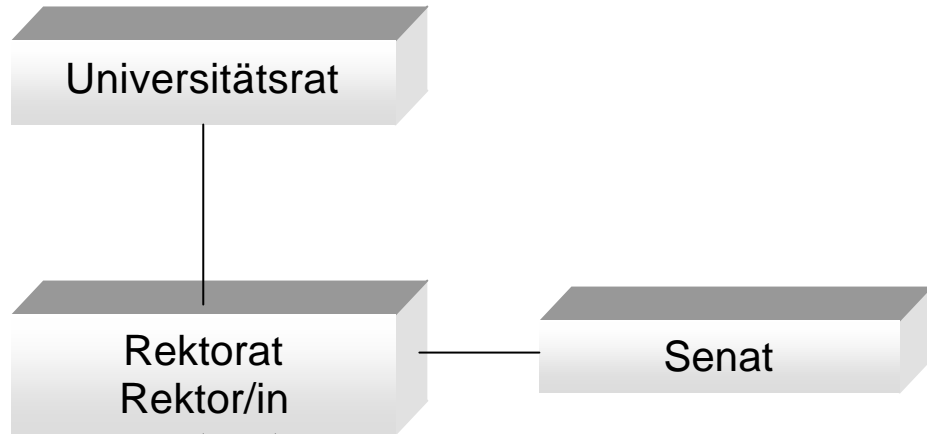
Das Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) legt in § 20 die obersten Leitungsorgane und damit die Organisationsstruktur an der Spitze der Universitäten zwingend fest und räumt den Universitäten unterhalb der obersten Führungsebene weitgehend Gestaltungsfreiheit ein.

Grundlage für die Festlegung der vorliegenden Organisation war unter anderem das Ergebnis eines vom Senat nach UOG 93 initiierten und im Oktober 2001 begonnenen Strategieentwicklungsprozesses, bei dem Vertreterinnen und Vertreter aller Fakultäten und Personengruppen eingebunden waren. Dieses Resultat wurde im Oktober 2002 vom Senat nach UOG 93 als Gesamtstrategie der Johannes Kepler Universität Linz beschlossen. Die vorliegende Organisationsstruktur wurde darauf aufbauend in einer Arbeitsgruppe „Organisation“ erarbeitet, in der die Dekane und Vorsitzenden aller 3 Fakultäten sowie die Kuriensprecher aller im Senat vertretenen Personengruppen vertreten waren. Die Arbeitsgruppe sprach sich für die Zentralisation der Studienadministration sowie für eine Fakultäts- und Institutsstruktur aus. Die vorliegenden Fakultäts-, Instituts- und Abteilungsgliederungen beruhen auf Vorschlägen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Den Wünschen der Fakultäten wurde umfassend Rechnung getragen, sodass die vorliegende Organisation von einer breiten Basis getragen wird.

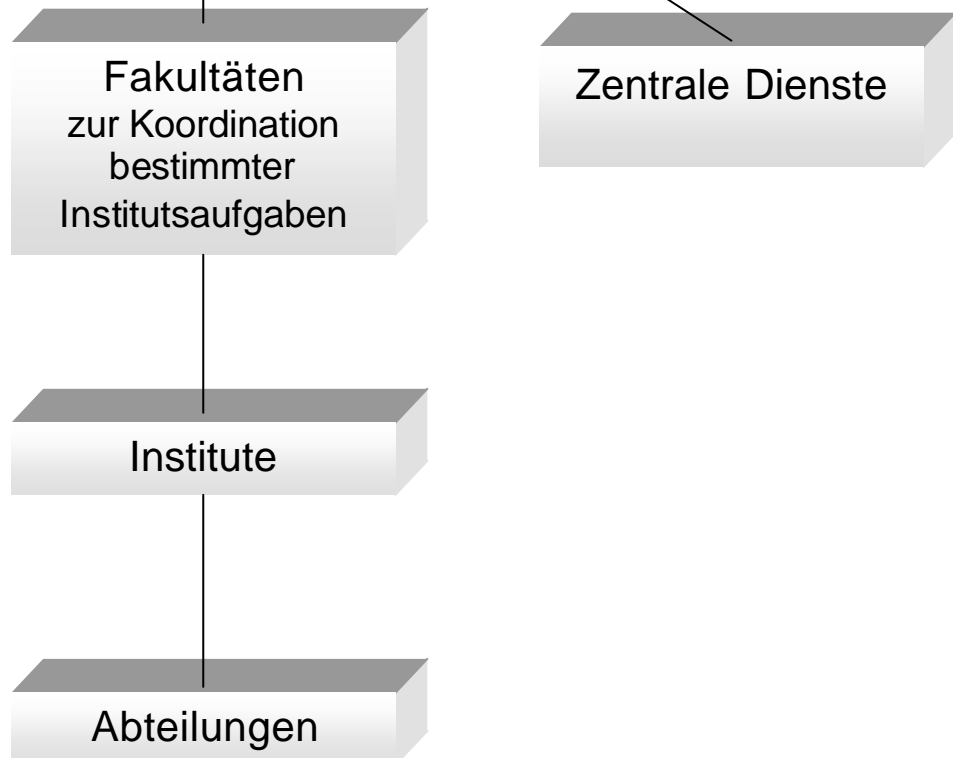
Um die Organisation der Johannes Kepler Universität Linz vollständig darzustellen, gliedert sich das Dokument in 2 Abschnitte. Im ersten Abschnitt soll die Organisationsspitze und somit jener Bereich abgebildet werden, für den das UG 2002 die Organe und damit die Struktur der Organisation zwingend festlegt. Im 2. Abschnitt ist jener Bereich angesprochen, der von der Universität selbst festgelegt werden kann, nämlich die „Binnenstruktur“ der Johannes Kepler Universität Linz unterhalb der Ebene des Rektorats. Dementsprechend beinhaltet die gegenständliche Beschreibung der Organisation einerseits Bestimmungen, die auf gesetzlichen Regelungen beruhen oder die in der alleinigen Kompetenz des Rektorats oder des Senats liegen, andererseits solche, die vom Universitätsrat zu genehmigen sind. Regelungen, die nach UG 2002 der Zustimmung des Universitätsrats bedürfen (= Organisationsplan im Sinne des § 21 Abs. 1 Z 1 UG 2002), sind in der nachfolgenden Darstellung durch Fettdruck gekennzeichnet.

# Graphische Darstellung

## 1. Abschnitt



## 2. Abschnitt



## Ziele und grundlegende Prinzipien

Ziel dieses Organisationsplanes ist der Aufbau einer flexiblen und aufgabenorientierten Organisation. Damit soll die bestmögliche Unterstützung in Forschung und Lehre und zur Realisierung der Entwicklungspläne gewährleistet werden. Demzufolge stehen folgende wesentliche Prinzipien im Vordergrund:

- Größtmögliche Flexibilität bei der Gestaltung von Instituten und Abteilungen und Konzentration der Forschung auf Instituts- und Abteilungsebene
- Basis für zielgerechte und leistungsbezogene Ressourcenzuteilung
- Schaffung der Möglichkeit zu fakultäts-, instituts- und abteilungsübergreifenden Fachbereichen und Schwerpunkten
- Schaffung der Möglichkeit zur Abwicklung zeitlich begrenzter übergreifender Projekte
- Koordination der Entwicklungs-, Organisations- und Investitionsplanung sowie des Berichtswesens durch Fakultäten und Dekane
- Zentralisierung der Studienadministration zur Entlastung der Forschungseinheiten, Optimierung des Lehrbetriebes und Gewährleistung einer zentralen Qualitätssicherung und Evaluierung der Lehre
- Optimierung der Abläufe und Nutzung von Synergien durch Schaffung einer einzigen Dienstleistungseinrichtung Zentrale Dienste.

# Organisation der Johannes Kepler Universität Linz

## 1. Abschnitt

### Universitätsleitung

**§ 1.** Gemäß § 20 UG 2002 sind die obersten Organe der Universität der Universitätsrat, das Rektorat, die Rektorin oder der Rektor und der Senat.

#### I. Universitätsrat

- § 2.** (1) Der Universitätsrat besteht gemäß dem Beschluss des Gründungskonvents vom 16. Jänner 2003 aus 9 Mitgliedern.
- (2) Aufgaben und Kompetenzen des Universitätsrats sind in § 21 UG 2002 festgelegt.
- (3) Dem Universitätsrat ist zur administrativen Unterstützung ein Büro zugeordnet, das organisatorisch dem Bereich der Zentralen Dienste angehört und dessen Mitarbeiterin(nen) bzw. Mitarbeiter hinsichtlich der Fachaufsicht unmittelbar dem Universitätsrat untersteht bzw. unterstehen.

#### II. Rektorat und Rektor/in

- § 3.** (1) Das Rektorat besteht aus 5 Mitgliedern.
- Rektor/in
  - Vizerektor/in für Finanz- und Ressourcenmanagement
  - Vizerektor/in für Lehre
  - Vizerektor/in für Forschung
  - Vizerektor/in für Außenbeziehungen
- (2) Die Kompetenzen und Aufgaben des Rektorats sind in § 22 UG 2002 festgelegt. Die Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Mitglieder des Rektorats werden in der Geschäftseinteilung des Rektorats geregelt.
- (3) Die Rektorin bzw. der Rektor verfügt neben seinen Kompetenzen als Mitglied des Rektorats über eigene Zuständigkeiten, die in § 23 UG 2002 festgelegt sind. Insbesondere obliegt ihr bzw. ihm die Leitung des Amtes der Universität.

- (4) Sowohl der Rektorin bzw. dem Rektor als auch den Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren ist zur administrativen Unterstützung jeweils ein Büro zugeordnet, das organisatorisch dem Bereich der Zentralen Dienste angehört und deren Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter hinsichtlich der Fachaufsicht unmittelbar der Rektorin/dem Rektor bzw. den Vizerektorinnen/Vizerektoren unterstehen.

### III. Senat

- § 4.** (1) Der Senat besteht gemäß dem Beschluss des Gründungskonvents vom 5. Juni 2003 aus 23 Mitgliedern. Die Mitglieder der einzelnen Personengruppen setzen sich gemäß dem Beschluss des Universitätsrats vom 24. Juni 2003 wie folgt zusammen:

12 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren

4 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Universitätsdozentinnen bzw. Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb

1 Vertreterin bzw. Vertreter des Allgemeinen Universitätspersonals

6 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden

- (2) Die Kompetenzen und Aufgaben des Senats sind in § 25 UG 2002 festgelegt.
- (3) Der Senat wird von seiner bzw. seinem Vorsitzenden geleitet, die bzw. der aus dem Kreis seiner Mitglieder gemäß den Bestimmungen der Satzung zu wählen ist.
- (4) Dem Senat ist zur administrativen Unterstützung ein Büro zugeordnet, das organisatorisch dem Bereich der Zentralen Dienste angehört und dessen Mitarbeiterin(nen) bzw. Mitarbeiter hinsichtlich der Fachaufsicht unmittelbar der bzw. dem Vorsitzenden des Senats untersteht bzw. unterstehen.

## 2. Abschnitt

# Binnenstruktur der Johannes Kepler Universität Linz

## A. Gliederung der Organisationsbereiche

- § 5.** (1) Die Johannes Kepler Universität Linz weist definitorisch folgende Organisationsbereiche auf:
- Organisationseinheiten, die Forschungs- und Lehraufgaben erfüllen (Institute, Abteilungen, Zentren etc.) – siehe Kapitel B.
  - Organisationseinheiten, die Planungs- und Koordinationsaufgaben erfüllen (Fakultäten) – siehe Kapitel C.
  - Organisationseinheiten, die Serviceleistungen sowie administrative Funktionen erfüllen (Zentrale Dienste) – siehe Kapitel D.
- (2) In den ersten beiden Bereichen werden auch Leistungen des Wissenstransfers im Sinne von § 3 Z 8 UG 2002 erbracht.
- (3) Unter Kapitel E. wird auf die Besonderen Organisationseinheiten und Einrichtungen gemäß UG 2002 Bezug genommen. Kapitel F. enthält spezielle Bestimmungen zur Studienadministration.

## B. Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben

### I. Allgemeines

- § 6.** (1) Forschungs- und Lehraufgaben werden von Instituten bzw. deren Abteilungen erfüllt. Institute und Abteilungen sind Organisationseinheiten im Sinne des § 27 UG 2002. Institute werden zu Koordinationszwecken in Fakultäten zusammengefasst.
- (2) Fakultätsgliederung (Abschnitt C) sowie Instituts- und Abteilungsgliederung sind in diesem Organisationsplan abschließend festgelegt. Der Organisationsplan wird jährlich einer Revision unterzogen. Die bloße Änderung einer Bezeichnung eines Instituts oder einer Abteilung stellt keine Änderung des Organisationsplans dar.

- (3) Instituts- und Abteilungsgliederung sowie die Bezeichnung der einzelnen Organisationseinheiten erfolgt gemeinsam mit der Zuordnung zu den Fakultäten (siehe unter C.II.)

## **II. Organisationseinheiten**

### **1. Institute**

- § 7. (1) Institute stellen die zentralen Organisationseinheiten für die Forschung sowie für die Durchführung der Lehre einschließlich der Weiterbildung für die Studien- und Weiterbildungsangebote der Universität im Sinne des § 20 Abs. 5 UG 2002 dar.**
- (2) Leistungs- und Aufgabenbereich der Institute werden in Zielvereinbarungen mit dem Rektorat festgelegt.
- (3) Den Instituten können Bezeichnungen wie Institut, Zentrum u.ä. mit einem auf das Fach hinweisenden Zusatz gegeben werden.
- (4) Institute mit fakultätsübergreifenden Lehr- und Forschungsaufgaben können als gesamtuniversitäre Institute, die keiner Fakultät zugeordnet sind, eingerichtet werden.
- (5) Als Institute können zeitlich begrenzt oder unbegrenzt Organisationseinheiten eingerichtet werden, die allein der Erfüllung von Forschungsaufgaben dienen und deren Finanzierung aus Drittmitteln erfolgt. Für diese Institute ist eine besondere Vereinbarung zwischen Rektorat und Institutsleiterin bzw. Institutsleiter hinsichtlich der Finanzierung und eventueller Leistungen der Universität zu treffen.

### **2. Abteilungen**

- § 8. Die Gliederung der Institute in Abteilungen als selbständige Organisationseinheiten sowie deren Bezeichnung ist im Organisationsplan abschließend festgelegt (siehe Punkt C.II.).**

### III. Leitung der Organisationseinheiten und Kompetenzen

- § 9. (1) Zur Leiterin bzw. zum Leiter eines Instituts bzw. einer Abteilung ist gemäß § 20 Abs. 5 UG 2002 eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor bzw. im Fall des § 122 Abs. 5 UG 2002 eine Universitätsdozentin oder ein Universitätsdozent vom Rektorat auf einen gemäß der Wahlordnung erstellten Vorschlag der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren des Instituts bzw. der Abteilung aus dem Kreis der Vorgeschlagenen zu bestellen. In begründeten Fällen kann das Rektorat auch einen von der Mehrheit der Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren erstellten Vorschlag zurückweisen und unter Angabe der Gründe einen modifizierten Vorschlag verlangen. Weist das Institut oder eine Abteilung keine Universitätsprofessorin bzw. keinen Universitätsprofessor auf, ist eine Universitätsdozentin oder ein Universitätsdozent zu bestellen.
- (2) **Die Leiterin bzw. der Leiter eines Instituts führt die Bezeichnung Instituts-  
vorständin bzw. Institutsvorstand. Die Leiterin bzw. der Leiter einer Abtei-  
lung führt die Bezeichnung Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter.**
- (3) Jede Leiterin bzw. jeder Leiter eines Instituts bzw. einer Abteilung hat dem Rektorat eine bzw. einen oder mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vorzuschlagen. Die Bestellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter obliegt dem Rektorat.
- (4) **Das Rektorat schließt die Zielvereinbarung mit der Institutsvorständin bzw. dem Institutsvorstand (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG 2002). Auf Basis dieser Zielvereinbarung schließt die Institutsvorständin bzw. der Institutsvorstand im Falle von Abteilungsgliederungen die Zielvereinbarungen mit den jeweiligen Abteilungsleiterinnen bzw. den jeweiligen Abteilungsleitern. Kommt nach Setzung einer angemessenen Frist keine Zielvereinbarung zustande, schließt die Zielvereinbarung mit den Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern das Rektorat.**
- (5) **Die Leiterin oder der Leiter von Instituten und Abteilungen haben diese Organisationseinheiten mit der Sorgfalt einer ordentlichen Organisationsleiterin bzw. Organisationsleiters zu führen. Sie bzw. er hat das Gesetz, die Satzung sowie die Richtlinien des Rektorats, in denen insbesondere die Berichtspflichten an das Rektorat sowie die Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte, zu denen die vorherige Zustimmung des Rektorats einzuholen ist, festgelegt sind, einzuhalten; auf die Regelungen des § 27 UG 2002 ist in den Richtlinien des Rektorats Rücksicht zu nehmen.**

- (6) Die Institutsvorständin oder der Institutsvorstand bzw. die Leiterin oder der Leiter einer Abteilung übt die unmittelbare Fach- und Dienstaufsicht über die dem Institut bzw. der Abteilung zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus und schließt die Zielvereinbarungen mit den Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Instituts bzw. der Abteilung ab. Die Institutsvorständin oder der Institutsvorstand bzw. die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter hat mit den der Organisationseinheit zugewiesenen Universitätsangehörigen die Inhalte der Zielvereinbarungen gemeinsam umzusetzen.
- (7) Der Leiterin bzw. dem Leiter eines Instituts bzw. einer Abteilung steht das Vorschlagsrecht bzw. Anhörungsrecht im Personalaufnahmeverfahren gemäß § 107 Abs. 3 UG 2002 zu.
- (8) Institutsvorständinnen bzw. Institutsvorstände sowie Leiterinnen und Leiter von Abteilungen unterstehen unmittelbar der Diensthochheit der Rektorin/des Rektors.
- (9) Institutsvorständinnen und Institutsvorstände, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Leiterinnen und Leiter von Abteilungen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter üben ihre Funktionen bis zur Neubestellung durch das neu gewählte Rektorat aus, sofern sie nicht vorher vom Rektorat aus wichtigem Grund abberufen werden oder die Funktion freiwillig zurücklegen.
- (10) Ist ein Institut in Abteilungen gegliedert, obliegt der Institutsvorständin bzw. dem Institutsvorstand vor allem:
- die Koordination der Ressourcen- und Investitionsplanung der Abteilungen,
  - die Koordination der Ressourcenzuweisung des Rektorats,
  - die Entscheidung über die Verwendung der vom Rektorat dem Institut für abteilungsübergreifende Einrichtungen des Instituts zugewiesenen Budgetmittel,
  - die Koordination und Zusammenfassung der Leistungsberichte der Abteilungen und Weiterleitung an das Rektorat im Wege über die Dekanin bzw. den Dekan,
  - die Leitung abteilungsübergreifender Einrichtungen des Instituts (z.B. Sekretariate, Labors etc.).

**Ferner obliegt der Institutsvorständin bzw. dem Institutsvorstand die Bestimmung des Ausmaßes des Personaleinsatzes von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mehreren Abteilungen bzw. keiner Abteilung zugeordnet sind. Die Leiterinnen bzw. Leiter von Abteilungen sind hierbei anzuhören. In Konfliktfällen obliegt die Entscheidung der Rektorin bzw. dem Rektor.**

#### **IV. Grundsätze der Personalzuordnung**

- § 10.** (1) Sämtliche Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren, Universitätsdozentinnen bzw. Universitätsdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb, sowie die Angehörigen des Allgemeinen Personals, die in Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben tätig sind, sind einem Institut, im Fall der Abteilungsgliederung grundsätzlich auch einer Abteilung, erstzuzuordnen. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Instituten mit Abteilungsgliederung die Zuordnung zu einer oder mehreren Abteilungen unterbleiben. Gegen die Zuordnung kann ein begründeter Einspruch erhoben werden.
- (2) Auf Antrag an das Rektorat können die erstzugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch anderen Instituten bzw. Abteilungen anderer Institute zweitzugeordnet werden. Dies bedarf in jedem Falle der Zustimmung der Leiterin bzw. des Leiters der betroffenen Institute bzw. der betroffenen Abteilungen. In Konfliktfällen entscheidet das nach der Geschäftsordnung für das Personal zuständige Mitglied des Rektorats unter Berücksichtigung des Bedarfs sowie des Forschungsschwerpunktes der betroffenen Institute bzw. Abteilungen.
- (3) Die Änderung einer Zuordnung sowie die Aufhebung einer Zweitzuordnung können jederzeit beim Rektorat unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe beantragt werden. Vor Genehmigung derartiger Anträge sind die mit der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und den Leiterinnen bzw. Leitern der davon betroffenen Organisationseinheiten abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen entsprechend zu modifizieren.

## V. Kollegialorgane und Kompetenzen

### Institutskonferenzen

- § 11. (1) An jedem Institut ist eine Institutskonferenz einzurichten, der alle Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren sowie Universitätsdozentinnen bzw. Universitätsdozenten angehören. Weiters gehören ihr Vertreterinnen bzw. Vertreter der übrigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden jeweils im Ausmaß von 50% der Zahl der Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren an, mindestens jedoch jeweils 1 Vertreterin bzw. 1 Vertreter. Ebenso gehört ihr 1 Vertreterin bzw. 1 Vertreter des Allgemeinen Personals an. Besteht eine ungerade Zahl der Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren, so berechnen sich die 50% von der um 1 verminderten Zahl.
- (2) Die Institutskonferenz ist berechtigt, Stellungnahmen zu sämtlichen Angelegenheiten, die das Institut betreffen, abzugeben. In den Sitzungen angemeldete Minoritätsvoten sind jedenfalls protokollmäßig festzuhalten. Sämtliche Stellungnahmen sind unter Einschluss von Minoritätsvoten von der Leiterin bzw. dem Leiter des Instituts über die Dekanin bzw. den Dekan dem Rektorat zu übermitteln.
- (3) Die Institutskonferenz wird von der Institutsvorständin bzw. dem Institutsvorstand geleitet. Die Institutskonferenz hat mindestens einmal pro Semester zu tagen. Die Institutsvorständin bzw. der Institutsvorstand hat in der Institutskonferenz umfassend über alle das Institut betreffenden Angelegenheiten zu berichten. Die Institutsvorständin bzw. der Institutsvorstand hat eine Institutsversammlung (Versammlung aller dem Institut zugeordneten Bediensteten) einzuberufen, wenn dies die Mehrheit der Mitglieder der Institutskonferenz verlangt.
- (4) Die Funktionsperiode der Institutskonferenz entspricht der Funktionsperiode des Senats. Sie endet jedenfalls mit der Änderung der betreffenden Organisationseinheit durch Organisationsänderung.
- (5) Die Wahl der Mitglieder in die Institutskonferenzen erfolgt gemäß der satzungsmäßig festgelegten Wahlordnung. Die Institutskonferenzen haben die Geschäftsordnung der Kollegialorgane anzuwenden.

## **VI. Kooperationen**

- § 12.** (1) Institute oder Abteilungen können sich durch Entscheidung ihrer Leiterinnen bzw. Leiter befristet oder unbefristet zu „Fachbereichen“ oder „Schwerpunkten“ zum Zwecke der Kooperation zusammenschließen. Dieser Zusammenschluss ist dem Rektorat zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Fachbereiche und Schwerpunkte sind keine Organisationseinheiten im Sinne des § 27 UG 2002.
- (3) Von den Leiterinnen und Leitern der kooperierenden Organisationseinheiten sind dem Rektorat eine Koordinatorin bzw. ein Koordinator sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter vorzuschlagen und von diesem zu bestellen. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator sowie die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter müssen nicht dem Kreis der Leiterinnen bzw. Leiter von Organisationseinheiten angehören.
- (4) Ein Institut oder eine Abteilung kann mehreren Schwerpunkten und/oder Fachbereichen zugeordnet werden.
- (5) Fachbereiche und Schwerpunkte dienen vor allem der Koordination von Vorschlägen zur Entwicklungs- und Investitionsplanung der Universität und der Umsetzung von instituts- bzw. abteilungsübergreifenden Projekten sowie der Kooperation im Forschungsbereich.

## **VII. Agenden gemäß § 27 UG 2002**

- § 13.** (1) Leiterinnen und Leiter von Instituten und Abteilungen sind zu Handlungen im Sinne des § 27 Abs. 1 UG 2002 namens der Johannes Kepler Universität Linz berechtigt.
- (2) Tätigkeiten nach § 27 UG 2002 unterliegen den Richtlinien des Rektorats, die gesondert zu erlassen und zu publizieren sind.

## **C. Organisationseinheiten mit Koordinationsaufgaben**

### **I. Fakultäten**

**§ 14. (1) Fakultäten sind jene Organisationseinheiten, in denen Institute zu Koordinationszwecken zusammengefasst sind. Sie dienen der Koordination von Vorschlägen zur Entwicklungs-, Investitions- und Organisationsplanung und Ressourcenzuweisung durch das Rektorat.**

**(2) Fakultäten sind keine Organisationseinheiten im Sinne des § 27 UG 2002.**

### **II. Anzahl und Bezeichnung der Fakultäten sowie Zuordnung der Institute und deren Abteilungen zu den Fakultäten**

**§ 15. (1) An der Johannes Kepler Universität Linz bestehen 3 Fakultäten:**

**Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät  
Technisch- Naturwissenschaftliche Fakultät**

**(2) Der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sind nachstehende Institute mit den jeweiligen Abteilungen zugeordnet:**

- 1. Institut für Arbeits- und Sozialrecht**
- 2. Institut für Fernunterricht in den Rechtswissenschaften**
- 3. Institut für Kanonistik, Europäische Rechtsgeschichte und Religionsrecht**
- 4. Institut für Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte**
- 5. Institut für Römisches Recht**
- 6. Institut für Staatsrecht und Politische Wissenschaften**
- 7. Institut für Strafrechtswissenschaften**
- 8. Institut für Europarecht**
- 9. Institut für Umweltrecht**
- 10. Institut für Universitätsrecht**
- 11. Institut für Unternehmensrecht**

12. **Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre**
  - 12.1. **Abteilung für Finanz- und Steuerrecht**
  - 12.2. **Abteilung für Rechtsschutz und Verwaltungskontrolle**
  - 12.3. **Abteilung für Umweltverwaltungs- und Anlagenrecht**
  - 12.4. **Abteilung für Wirtschaftsrecht**
  - 12.5. **Abteilung für Verwaltungslehre und Verwaltungsmanagement**
13. **Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen**
14. **Institut für Zivilrecht**
  - 14.1 **Abteilung für Allgemeine Zivilrechtsdogmatik**
  - 14.2 **Abteilung für Dogmengeschichte**
  - 14.3 **Abteilung für Grundlagenforschung**
  - 14.4 **Abteilung für Umweltprivatrecht**
  - 14.5 **Abteilung für Wirtschaftsprivatrecht**
15. **Institut für Zivilprozessrecht, Insolvenzrecht und Vergleichendes Prozessrecht**
16. **Institut für Europäisches und Österreichisches Zivilverfahrensrecht**
17. **Forschungsinstitut für Steuerrecht und Steuermanagement**

**(3) Der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sind nachstehende Institute mit den jeweiligen Abteilungen zugeordnet:**

1. **Institut für Betriebliche Finanzwirtschaft**
  - 1.1 **Abteilung für Asset Management**
  - 1.2 **Abteilung für Corporate Finance**
2. **Institut für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre**
3. **Institut für Betriebliche und Regionale Umweltwirtschaft**
4. **Institut für Betriebswirtschaftslehre der Gemeinwirtschaftlichen Unternehmen**
5. **Institut für Controlling und Consulting**
6. **Institut für Handel, Absatz und Marketing**
  - 6.1 **Abteilung Marketing Emerging Markets**
  - 6.2 **Abteilung Business to Business Marketing**
7. **Institut für Produktions- und Logistikmanagement**
8. **Zentrum für Globale Universitätskooperationen**
9. **Institut für Strategisches Management**
10. **Institut für Organisation**
11. **Institut für Personalwirtschaft**
12. **Institut für Internationales Management**
  - 12.1 **Abteilung Internationale Unternehmensführung**

- 12.2 **Abteilung Fachsprachen und Interkulturelle Kommunikation**
- 13. **Institut für Unternehmensgründung und Unternehmensentwicklung**
- 14. **Institut für Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung**
- 15. **Institut für Pädagogik und Psychologie**
  - 15.1. **Abteilung für Berufs- und Wirtschaftspädagogik**
  - 15.2. **Abteilung für Pädagogik und Pädagogische Psychologie**
  - 15.3. **Abteilung für Sozial- und Wirtschaftspsychologie**
  - 15.4. **Abteilung E-Learning – Lehren und Lernen mit Neuen Medien**
- 16. **Institut für Philosophie und Wissenschaftstheorie**
- 17. **Institut für Neuere Geschichte und Zeitgeschichte**
- 18. **Institut für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte**
- 19. **Institut für Gesellschafts- und Sozialpolitik**
- 20. **Institut für Soziologie**
  - 20.1. **Abteilung für Empirische Sozialforschung**
  - 20.2. **Abteilung für Politik- und Entwicklungsforschung**
  - 20.3. **Abteilung für Theoretische Soziologie und Sozialanalysen**
  - 20.4. **Abteilung für Wirtschaftssoziologie und Stadt- und Regionalforschung**
- 21. **Institut für Angewandte Statistik**
  - 21.1. **Abteilung für Angewandte Statistik und Ökonometrie**
  - 21.2. **Abteilung für Sozial- und Wirtschaftsstatistik**
- 22. **Institut für Volkswirtschaftslehre**
  - 22.1. **Abteilung für Allgemeine Wirtschaftstheorie**
  - 22.2. **Abteilung für Finanzwissenschaft**
  - 22.3. **Abteilung für Ökonomische Theorie und Quantitative Wirtschaftsforschung**
  - 22.4. **Abteilung für Volkswirtschaftliche Systemanalyse**
  - 22.5. **Abteilung für Wirtschaftspolitik**
- 23. **Institut für Datenverarbeitung in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften**
- 24. **Institut für Wirtschaftsinformatik – Communications Engineering**
- 25. **Institut für Wirtschaftsinformatik – Data & Knowledge Engineering**
- 26. **Institut für Wirtschaftsinformatik – Information Engineering**
- 27. **Institut für Wirtschaftsinformatik – Software Engineering**
- 28. **Forschungsinstitut für Bankenwesen**
- 29. **Institut für Kulturwirtschaft und Kulturforschung**
- 30. **Forschungsinstitut für Pflege- und Gesundheitssystemforschung**
  - 30.1. **Abteilung für Gesundheitssystemforschung**
  - 30.2. **Abteilung für Pflegeforschung**
- 31. **Interdisziplinäres Forschungsinstitut für Entwicklungszusammenarbeit**
- 32. **Kompetenzzentrum Wissensmanagement**

**(4) Der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind nachstehende Institute mit den jeweiligen Abteilungen zugeordnet:**

- 1. Institut für Analytische Chemie**
- 2. Institut für Allgemeine und Anorganische Chemie**
- 3. Institut für Organische Chemie**
- 4. Institut für Physikalische Chemie**
- 5. Institut für Chemische Technologie Anorganischer Stoffe**
- 6. Institut für Chemische Technologie Organischer Stoffe**
- 7. Institut für Polymerwissenschaften**
- 8. Institut für Anwendungsorientierte Wissensverarbeitung**
- 9. Institut für Bioinformatik**
- 10. Institut für Computational Perception**
- 11. Institut für Graphische und Parallele Datenverarbeitung**
  - 11.1 Abteilung für Angewandte Systemforschung und Statistik**
- 12. Institut für Informatik in Wirtschaft und Verwaltung**
- 13. Institut für Informationsverarbeitung und Mikroprozessortechnik**
- 14. Institut für Pervasive Computing**
- 15. Institut für Systems Engineering and Automation**
- 16. Institut für Systemsoftware**
- 17. Institut für Formale Modelle und Verifikation**
- 18. Institut für Telekooperation**
- 19. Institut für Algebra**
- 20. Institut für Integrierte Schaltungen**
- 21. Institut für Analysis**
  - 21.1 Abteilung für Dynamische Systeme und Approximationstheorie**
  - 21.2. Abteilung für Funktionalanalysis**
- 22. Institut für Finanzmathematik**
- 23. Institut für Angewandte Geometrie**
- 24. Institut für Didaktik der Mathematik**
- 25. Institut für Industriemathematik**
- 26. Institut für Numerische Mathematik**
- 27. Institut für Stochastik**
- 28. Institut für Symbolisches Rechnen (RISC)**
- 29. Institut für Wissensbasierte Mathematische Systeme**
- 30. Institut für Design und Regelung Mechatronischer Systeme**
- 31. Institut für Elektrische Antriebe und Leistungselektronik**
- 32. Institut für Elektrische Messtechnik**
- 33. Institut für Maschinenlehre und Hydraulische Antriebstechnik**
- 34. Institut für Mikroelektronik**
- 35. Institut für Nachrichtentechnik/Informationstechnik**

- 36. Institut für Rechnergestützte Methoden im Maschinenbau
- 37. Institut für Regelungstechnik und Prozessautomatisierung
- 38. Institut für Robotik
- 39. Institut für Strömungslehre und Wärmeübertragung
- 40. Institut für Technische Mechanik
- 41. Institut für Verfahrenstechnik
- 42. Institut für Biophysik
- 43. Institut für Experimentalphysik
  - 43.1 Abteilung für Atom- und Oberflächenphysik
  - 43.2 Abteilung für Didaktik der Physik
  - 43.3 Abteilung für Physik der Weichen Materie
- 44. Institut für Angewandte Physik
- 45. Institut für Halbleiter- und Festkörperphysik
  - 45.1 Abteilung für Halbleiterphysik
  - 45.2 Abteilung für Festkörperphysik
- 46. Institut für Theoretische Physik
  - 46.1. Abteilung für Theorie der Kondensierten Materie
  - 46.2. Abteilung für Vielteilchensysteme
- 47. Linzer Institut für Organische Solarzellen (LIOS)
- 48. Spezialforschungsbereich (SFB) F 013

(5) Nachstehende Institute sind keiner Fakultät zugewiesen und unterstehen unmittelbar dem Rektorat:

- 1. Institut für Frauen- und Geschlechterforschung
- 2. Institut für Gerichtsmedizin
- 3. Zentrum für Soziale und Interkulturelle Kompetenz
- 4. Institut Integriert Studieren

### **III. Leitung der Organisationseinheiten und Kompetenzen**

#### **§ 16. (1) Jeder Fakultät steht eine Dekanin bzw. ein Dekan vor.**

- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan wird vom Rektorat aus dem Kreise der Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren oder dem Kreise der Universitätsdozentinnen bzw. Universitätsdozenten maximal bis zum Ende der Funktionsperiode des Rektorats bestellt. Sie bzw. er ist gegenüber der Rektorin bzw. dem Rektor weisungsgebunden. Die Dekanin bzw. der Dekan kann vom Rektorat aus wichtigen Gründen vor Ablauf ihrer bzw. seiner Bestattungsdauer von ihrer bzw. seiner Funktion abberufen werden. Im Falle einer länger dauernden Verhinderung der Dekanin bzw. des Dekans bestellt das Rektorat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Für ihre bzw. seine Tätigkeit gebührt der Dekanin bzw. dem Dekan eine vom Rektorat festgesetzte Funktionszulage.
- (4) **Die Dekanin bzw. der Dekan unterstützt das Rektorat bei der Erfüllung seiner Planungs- und Koordinationstätigkeit hinsichtlich der die Institute, die der Fakultät zugeordnet sind, betreffenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Ressourcenzuweisung an die Institute bzw. Abteilungen der Fakultät sowie der Entwicklungs-, Organisations- und Investitionsplanung und bei der Erstellung des Leistungsberichtes.**
- (5) **Der Dekanin bzw. dem Dekan können besondere Dienstleistungseinrichtungen zugeordnet werden, die Aufgaben erfüllen, die allein Institute betreffen, die der Fakultät zugeordnet sind. Sie bzw. er übt über das diesen Einrichtungen zugeordnete Personal die Dienst- und Fachaufsicht im Auftrag der Rektorin bzw. des Rektors aus.**
- (6) **Die Dienstleistungseinrichtung „Technische Service-Einrichtung für die Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (TSE)“ wird der Dekanin bzw. dem Dekan der Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät zugeordnet.**
- (7) **Der Dekanin bzw. dem Dekan ist zur administrativen Unterstützung ein Büro zugeordnet, das organisatorisch dem Bereich der Zentralen Dienste angehört und dessen Mitarbeiter in(nen) bzw. Mitarbeiter hinsichtlich der Fachaufsicht unmittelbar der Dekanin bzw. dem Dekan untersteht bzw. unterstehen. Das Büro der Dekanin bzw. des Dekans („Dekanat“) unterstützt auch die Kollegialorgane der jeweiligen Fakultät in administrativen Belangen.**

## IV. Kollegialorgane und deren Kompetenzen

### Fakultätsversammlungen

- § 17. (1) Der Willensbildung sowie der internen Information der Fakultät dient die Fakultätsversammlung. Fakultäten sind berechtigt, im Wege der Fakultätsversammlungen Stellungnahmen zu sämtlichen Angelegenheiten, die die Interessen der in ihnen zusammengefassten Institute und deren Abteilungen betreffen, insbesondere zu Vorschlägen zur Entwicklungs-, Investitions- und Organisationsplanung sowie zur Ressourcenzuweisung durch das Rektorat an den Senat bzw. an das Rektorat abzugeben.
- (2) Die Fakultätsversammlung ist mindestens einmal im Semester von der Dekanin bzw. dem Dekan einzuberufen und zu leiten. Die Dekanin bzw. der Dekan besitzt nur Stimmrecht, wenn sie bzw. er Mitglied der Fakultätsversammlung ist.
- (3) Die Fakultätsversammlung umfasst sämtliche Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die den der Fakultät zugeordneten Institute erstzugeordnet sind, sowie Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich der Dozentinnen bzw. Dozenten und Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden jeweils im Ausmaß von 50% der Zahl der Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren. Weiters gehören der Fakultätsversammlung Vertreterinnen bzw. Vertreter des Allgemeinen Personals der Institute, die der Fakultät zugeordnet sind, im Ausmaß von 10% der Zahl der Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren an. Besteht eine ungerade Zahl der Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren, so berechnen sich die 50% von der um 1 verminderten Zahl. Beim Allgemeinen Personal ist die dem Prozentsatz entsprechende Zahl auf eine ganze Zahl aufzurunden.
- (4) Die Funktionsdauer der Fakultätsversammlungen endet mit dem Ende der Funktionsperiode des Senats.
- (5) Die Wahl der Mitglieder in die Fakultätsversammlungen erfolgt gemäß der satzungsmäßig festgelegten Wahlordnung. Die Fakultätsversammlungen haben die Geschäftsordnung der Kollegialorgane anzuwenden.

## **D. Organisationseinheiten mit Dienstleistungs- und Administrationsfunktionen**

### **I. Organisationseinheiten und Dienstaufsicht**

**§ 18. (1) Alle Einheiten mit Dienstleistungs- und Administrationsfunktionen sind in der Organisationseinheit Zentrale Dienste zusammengefasst. Diese ist keine Organisationseinheit im Sinne des § 27 UG 2002.**

**(2) Die Dienstaufsicht über das der Organisationseinheit Zentrale Dienste zugewiesene Personal wird von der Universitätsdirektorin bzw. vom Universitätsdirektor bzw. in ihrer oder seiner Vertretung von der Leiterin oder dem Leiter der Rechtsabteilung ausgeübt, sofern in den übrigen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.**

**(3) Die Organisationseinheit Zentrale Dienste gliedert sich in nachstehende Bereiche, die keine Organisationseinheiten gemäß § 27 UG 2002 darstellen:**

- 1. Studienadministration**
- 2. Universitätsbibliothek**
- 3. Personalmanagement**
- 4. Zentraler Informatikdienst und IT-Center**
- 5. Finanzen & Controlling**
- 6. Einkauf und Facility Management**
- 7. Recht**
- 8. Interne Revision**
- 9. Interne Kommunikation**
- 10. Forschungsadministration**
- 11. Public Relations und Marketing**
- 12. Internationale Kooperationen**
- 13. Frauenförderung**
- 14. Arbeitnehmerschutz und -sicherheit**
- 15. Universitäts-Sportinstitut**
- 16. Archiv**
- 17. Büros zur Unterstützung der Leitungsorgane und besonderen Einrichtungen**
- 18. Technische Serviceeinrichtung für die Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät**

- (4) Die Untergliederung der in Abs. 3 genannten Bereiche erfolgt in der Geschäftsordnung für die Organisationseinheit Zentrale Dienste.
- (5) In der Geschäftsordnung für die Organisationseinheit Zentrale Dienste kann die Dienstaufsicht auf Leiterinnen oder Leiter von in der Geschäftsordnung festgelegten weiteren Organisationseinheiten übertragen werden.

## **II. Fachaufsicht**

- § 19. (1) Die Fachaufsicht über sämtliche Bereiche der Zentralen Dienste wird nach den Zuständigkeiten gemäß der Geschäftsordnung des Rektorats von den Mitgliedern des Rektorats ausgeübt, sofern in den übrigen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist. Die Fachaufsicht über einzelne Bereiche der Zentralen Dienste kann durch die Geschäftsordnung für die Organisationseinheit Zentrale Dienste der Universitätsdirektorin oder dem Universitätsdirektor bzw. in seiner Vertretung der Leiterin oder dem Leiter der Rechtsabteilung übertragen werden. Die Fachaufsicht wird diesfalls in Vertretung des nach der Geschäftsordnung des Rektorats zuständigen Mitglieds des Rektorats ausgeübt.**
- (2) Der Leiterin bzw. dem Leiter der Rechtsabteilung kommt die Stellung einer bzw. einer Stellvertretenden Universitätsdirektorin bzw. Universitätsdirektors zu. Das Rektorat kann auf Vorschlag der Universitätsdirektorin bzw. des Universitätsdirektors weitere Leiterinnen bzw. Leiter von Organisationseinheiten zu Stellvertretenden Universitätsdirektorinnen bzw. Universitätsdirektoren ernennen.
  - (3) Die Universitätsdirektorin bzw. der Universitätsdirektor bzw. in ihrer bzw. seiner Vertretung die Leiterin bzw. der Leiter der Rechtsabteilung hat alle Bereiche der Zentralen Dienste hinsichtlich der administrativen Prozesse, Einkauf und Einrichtungsmaßnahmen, Ausstattung mit Anlagen und Software usw. sowie Investitionsplanungen in Bezug auf rationellen Ressourceneinsatz und übergreifende Planung zu koordinieren. Insbesondere betrifft diese Koordinierungspflicht auch die in § 18 Abs. 3 der Organisation genannten speziellen Bereiche der Zentralen Dienste.
  - (4) Die Zuordnung der in § 18 Abs. 3 angeführten Bereiche bzw. deren Teileinheiten zu den einzelnen Mitgliedern des Rektorats ist in der Geschäftsordnung für die Organisationseinheit Zentrale Dienste geregelt.

## **E. Besondere Organisationseinheiten und Einrichtungen gemäß UG 2002**

### **I. Stabsabteilung für Frauenförderung § 19 Abs. 2 Z 7 UG 2002**

**§ 20.** Gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 UG 2002 ist durch die Satzung eine Einrichtung einer Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung einzurichten. In Vollziehung dieser Bestimmung ist eine Stabsabteilung für Frauenförderung eingerichtet, die organisatorisch dem Bereich Zentrale Dienste angehört und fachlich unmittelbar der Rektorin bzw. dem Rektor zugeordnet ist. Demnach obliegt die Fachaufsicht über das der Stabsabteilung zugeordnete Personal der Rektorin bzw. dem Rektor. Die Dienstaufsicht übt die Universitätsdirektorin bzw. der Universitätsdirektor aus.

### **II. Universitäts-Sportinstitut gemäß § 40 UG 2002**

- § 21. (1)** Gemäß § 40 Abs. 1 UG 2002 ist an der Johannes Kepler Universität Linz ein Universitäts-Sportinstitut einzurichten. Gemäß § 40 Abs. 4 UG 2002 ist das Universitäts-Sportinstitut von einer Person mit einschlägiger Ausbildung und entsprechender fachlicher Qualifikation zu leiten.
- (2) Das Universitäts-Sportinstitut wird organisatorisch in den Bereich der Zentralen Dienste eingegliedert. Die Dienstaufsicht über das dem Institut zugeordnete Personal wird von der Universitätsdirektorin bzw. vom Universitätsdirektor ausgeübt. Die Fachaufsicht obliegt der Universitätsdirektorin bzw. dem Universitätsdirektor in Vertretung des nach der Geschäftseinteilung des Rektorats zuständigen Mitglieds des Rektorats.

### **III. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen § 25 Abs. 1 Z 18 iVm § 42 UG 2002**

**§ 22. (1)** Gemäß § 25 Abs. 1 Z 18 UG 2002 hat der Senat einen Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten. Gemäß § 42 Abs. 2 UG 2002 ist die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie die Funktionsdauer in der Satzung festzulegen (§ 19 Abs. 2 Z 5 UG 2002).

- (2) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist zur administrativen Unterstützung ein Büro zugeordnet, das organisatorisch dem Bereich der Zentralen Dienste angehört und dessen Mitarbeiter in(nen) bzw. Mitarbeiter hinsichtlich der Fachaufsicht unmittelbar der oder dem Vorsitzenden untersteht bzw. unterstehen.

## **IV. Interessenvertretungen gemäß § 135 UG 2002**

- § 23. Den Interessenvertretungen gemäß § 135 UG 2002 ist zur administrativen Unterstützung ein Büro zugeordnet, das organisatorisch dem Bereich der Zentralen Dienste angehört und dessen Mitarbeiter in(nen) bzw. Mitarbeiter hinsichtlich der Fachaufsicht unmittelbar der oder dem Vorsitzenden der Interessenvertretungen untersteht bzw. unterstehen.

## **F. Spezielle Einrichtungen in der Studienadministration**

### **I. Organ in studienrechtlichen Angelegenheiten**

- § 24. Gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002 ist durch die Satzung ein in Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständiges monokratisches Organ einzurichten. Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für Lehre als jenes Mitglied des Rektorats, das nach der Geschäftseinteilung des Rektorats für alle Angelegenheiten der Lehre zuständig ist, ist zugleich auch monokratisches Organ, das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständig ist. Nähere Regelungen sind im Satzungsteil Studienrecht enthalten.

### **II. Studienkommissionen**

- § 25. Für die an der Johannes Kepler Universität Linz eingerichteten Studien sind vom Senat im Sinne des § 25 Abs. 8 Z 3 UG 2002 Studienkommissionen einzurichten. Zusammensetzung, Aufgaben und sonstige Bestimmungen sind im Satzungsteil Studienrecht enthalten.

### **III. Beiräte zur Planung und Koordination der Lehre (Studienbeiräte)**

- § 26. Für jede Fakultät wird im Bereich der Studienleitungen von der Vizerektorin bzw. vom Vizerektor für Lehre ein Studienbeirat als beratendes Organ eingerichtet. Nähere Regelungen sind im Satzungsteil Studienrecht enthalten.

## G. In-Kraft-Treten

- § 27.** (1) Der Senat stimmte in seiner 3. Sitzung vom 20.1.2004 dem Organisationsplan (§ 7 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5, § 8, § 9 Abs. 2 und Abs. 4 bis 10, § 14 Abs. 1 und 2, § 15, § 16 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7, § 18 und § 19, § 27) zu. Der Organisationsplan wurde vom Universitätsrat in der Sitzung vom 2. März 2004 genehmigt.
- (2) Die sonstigen Bestimmungen über die Organisation der Johannes Kepler Universität Linz wurden in der 4. Sitzung des Senats vom 9. März 2004 als Bestandteil der Satzung beschlossen. Die Organisation einschließlich des Organisationsplans wurde im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz gemäß § 20 Abs. 6 Z 1 UG 2002 am 9. März 2004 kundgemacht und tritt mit dem darauf folgenden Tag in Kraft.
- (3) Die Ergänzung in § 9 Abs. 5 wurde gemäß Beschluss des Rektorats vom 17. März 2004 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 9. März 2004 in der Sitzung des Universitätsrates vom 25. März 2004 genehmigt. Die geänderte Fassung der Organisation wurde im Mitteilungsblatt am 28. April 2004 kundgemacht und tritt mit dem darauf folgenden Tag in Kraft.
- (4) Die Änderungen in § 15 Abs. 2 - 5 und § 18 Abs. 3 wurden gemäß Beschluss des Rektorats vom 16. November 2004 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 23. November 2004 in der Sitzung des Universitätsrates vom 2. Dezember 2004 genehmigt. Die geänderte Fassung der Organisation wurde im Mitteilungsblatt am 9. Dezember 2004 kundgemacht und tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.
- (5) Die Änderungen in § 15 Abs. 2 bis 4 wurden gemäß Beschluss des Rektorats vom 14. November 2005 und der Zustimmung des Senats gemäß dem Beschluss vom 29. November 2005 in der Sitzung des Universitätsrates vom 7. Dezember 2005 genehmigt. Die Änderungen in § 11 Abs. 5 und § 17 Abs. 5 wurden entsprechend der Regelung des § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Kollegialorgane vorgenommen. Die geänderte Fassung der Organisation wurde im Mitteilungsblatt am 21. Dezember 2005 kundgemacht und tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.